

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung**

### **Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung zügig erfüllen**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Obwohl wir gestern Abend eigentlich übereingekommen waren, alle Reden zu Protokoll zu geben, bin ich nach Ihrem Beitrag, Herr Kollege Silberhorn, doch froh, Ihren Ausführungen noch das eine oder andere hinzufügen zu können. Denn Sie sind in Ihrer Rede ein Stück weit über das hinaus geschossen, was wir im Rechtsausschuss vereinbart hatten, nämlich diese Diskussion sachlich zu führen, statt zu polemisieren und Stimmungen zu schüren, wie Sie es getan haben.

(Beifall bei der SPD sowie des Abg. Hans- Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Sie haben einen Begriff in die Diskussion eingebracht, der sehr gefährlich ist. Sie sollten sich sehr genau überlegen, ob Sie diesen Begriff in der öffentlichen Diskussion in Bezug auf die Bundesregierung und die Regierungsmehrheit weiterhin anwenden wollen. Sie haben von „geistiger Brandstiftung“ gesprochen.

(Dr. Ole Schröder [CDU/CSU]: Das hat er doch gar nicht gesagt! Er hat gesagt, geistige Brandstiftung werde verharmlost!)

Was ich wahrnehme, ist, dass die sachliche Auseinandersetzung, die wir bisher geführt haben, zu einem rationalen Umgang und zu einer effektiven strafrechtlichen Bekämpfung dessen, was wir alle beklagen, führt.

(Dr. Ole Schröder [CDU/CSU]: Sympathiewerbung ist nicht strafbar!)

In dieser Diskussion von „geistiger Brandstiftung“ zu sprechen ist – auch wenn Sie noch so oft dazwischenrufen, Herr Kollege – der falsche Weg. Denn damit emotionalisieren Sie und entfernen sich von der rationalen Auseinandersetzung, die wir in diesen Tagen führen müssen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Der Rahmenbeschluss der Terrorismusbekämpfung ist – das halte ich für gut und richtig; das wird auch von allen anderen so gesehen – ein wesentlicher Bestandteil zur Vereinheitlichung der Rechtssysteme in der Bekämpfung des organisierten Terrorismus. Sie, Herr Kollege Silberhorn, haben die angeblich unzureichende Arbeit der Bundesregierung hinsichtlich der zeitlichen Dimension angesprochen. Sie haben zu Recht festgestellt, dass am 31. Dezember vergangenen Jahres die Frist zur Umsetzung abgelaufen ist. Aber ich bitte Sie – das meine ich mit der rationalen Diskussion über strafrechtliche Sanktionen –, zu berücksichtigen, dass sich diese Bundesregierung Zeit genommen hat – das finde ich richtig und wichtig –, eine rationale Diskussion zu führen und dann einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Kriterien, die zumindest die Koalitionsfraktionen an das Strafrecht und an Eingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte stellen, Rechnung trägt. Das ist mit diesem Gesetzentwurf eindeutig geschehen.

(Beifall des Abg. Joachim Stünker [SPD])

Das begrüße ich und darauf bin ich stolz. Ich spreche dafür dem Bundesministerium der Justiz mein Lob aus.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wir hatten des Weiteren die Frage zu diskutieren, ob die bisherige deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht möglicherweise ausreicht, um den Terrorismus effektiv zu bekämpfen. Die Frau Ministerin hat, wie ich meine, klare Aussagen dazu getroffen. Wir liegen – das können Sie nicht kaputtreden – mit den gesetzlichen Regelungen innerhalb Europas an der Spitze. Wir haben mit der Änderung des § 129 a StGB ein Instrumentarium gefunden, mit dem eine effektive, aber auch rechtsstaatliche Bekämpfung des Terrorismus möglich ist. Mit diesem Umsetzungsgesetz bauen wir unseren Spitzenplatz in Europa weiter aus. Im Kern erhalten wir den bestehenden § 129 a StGB. Das bedeutet, dass Gründer und Mitglieder einer Vereinigung, die auf die Begehung von Mord, Totschlag, Völkermord, erpresserischen Menschenraub oder Geiselnahme gerichtet ist, auch weiterhin mit Freiheitsstrafen von mindestens einem bis zu zehn Jahren bestraft werden können. Wir sind mit Ihnen der Meinung – das hat die Frau Ministerin bereits ausgeführt –, dass der ursprüngliche Katalog dieses Tatbestands ausgedehnt werden muss. Das ist auch geschehen. Wir haben die Kritik der Sachverständigen zum Anlass genommen, einige Änderungen vorzunehmen, die wir im Rechtsausschuss bereits ausführlich diskutiert haben.

Ich will noch auf zwei Punkte eingehen, die Sie angesprochen haben. Das ist zum einen die Frage, welche Körperverletzungsdelikte mit terroristischem Hintergrund bestraft werden müssen. Wir sind der Auffassung, dass die Aufnahme jeglicher Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit die Strafbarkeit in unerträglichem Maße ausdehnen würde. Die von uns geplante Änderung sieht vor – das halte ich für eine gute Maßnahme –, die entsprechende Formulierung an die des Völkerstrafgesetzbuches anzupassen, sodass damit jede Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden, aber insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, im Strafkatalog des § 129 a Abs. 2 enthalten ist. Ich komme zu dem zweiten Punkt. Sie werfen uns vor, neue Straftatbestände in die Diskussion einzuführen. Ich halte dem entgegen, dass das nicht neu ist. Wenn Sie sich zum Beispiel mit der Rechtsprechung zum Nötigungstatbestand befassen, dann werden Sie erkennen, dass es auch dort unbestimmte Rechtsbegriffe gibt, die in der Rechtsprechung immer wieder Anlass zur Auslegung geben, obwohl dieser Paragraph mittlerweile sehr alt ist. Wir haben offensichtlich mehr Vertrauen in die Kompetenz der deutschen Richterschaft; denn wir sind der Meinung, dass sie in der Lage ist, die Norm des Völkerstrafgesetzbuches so anzuwenden, dass die gemeinsame Zielsetzung erfüllt wird. Wir werden dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen. Wir sind auf einem richtigen und guten Weg zur Bekämpfung des Terrorismus in einem vernünftigen rechtsstaatlichen Rahmen.

Dankeschön.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)